



Internationale Vereinigung der 30 m² Schärenkreuzer-Klasse e.V. IV-30
Malerecke 20, D-88085 Langenargen

Antrag des Vorsitzenden Technik
an die Versammlung

08.04.2022

Antrag: Regelergänzung für Schärenkreuzer, die nicht nach der Klassenvorschrift der IV30 vermessen sind.

Änderung der Satzung §10, Stand April 2009

Alt:

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV, den ÖSV bzw. den SSV.

Die Überwachung der Bau- und Vermessungsvorschriften obliegt der Vereinigung. Über Entscheide, welche die Bau- und Vermessungsvorschriften betreffen, können nur Eigner/Miteigner beschließen. Jeder 30 m² Schärenkreuzer zählt eine Stimme.

Neu:

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV, dem ÖSV oder dem USY. Die von den Segelverbänden bestellten und durch die IV30 anerkannten Vermesser führen in Abstimmung mit dem TA der IV30 die Vermessung durch. Der Messbrief wird gültig nach Unterschrift und Stempel des zuständigen Vermessers und dem TA der IV30. Sollte es keinen nationalen Vermesser geben, ist der DSV Vermesser zuständig.

Der Messbrief wird in 5-facher Ausfertigung erstellt. Je einer verbleibt beim Eigentümer, Vermesser, TA der IV30, dem nationalen Verband und dem Bootsbauer.

Die Überwachung der Bau- und Vermessungsvorschriften obliegt der Vereinigung. Über Entscheide, welche Bau- und Vermessungsvorschriften betreffen, können nur Eigner beschließen. Jeder 30 m² Schärenkreuzer zählt eine Stimme. Die Klassenvorschriften sowie Änderungen müssen im Einklang mit den Regeln der nationalen Verbände geprüft sein.

Änderung der Klassenvorschriften Stand: April 2011

Punkt 4

Alt:

4.1 An Klassenwettfahrten dürfen nur solche Yachten teilnehmen, für die ein gültiger, vom Landesverband abgestempelter und auf den Namen des Eigners ausgestellter Messbrief vorliegt.

Neu:

4.1 An Klassenwettfahrten der IV30 dürfen nur solche Yachten teilnehmen, für die ein gültiger Messbrief des nationalen Verbandes DSV, ÖSV oder USY ausgestellt und vom anerkannten Vermesser und TA der IV30 abgestempelt und unterschrieben vorliegt. Der gültige Messbrief kann auf den neuen Eigner übertragen werden.

4.4 Der Messbrief wird ungültig durch

Alt:

- a) Eignerwechsel: In diesem Fall muss der Messbrief beim DSV eingereicht werden, zusammen mit einer Erklärung des Voreigners, dass an der Yacht keine Veränderungen



vorgenommen wurden, die gegen die Klassenbestimmungen verstoßen.

- b) Änderungen an Rumpf, Rigg oder Segel. In diesen Fällen ist eine Nachvermessung durch einen DSV-Vermesser notwendig.

Neu:

- a) Eignerwechsel, wenn dieser nicht dem TA der IV30 mit der Kopie des Messbriefes der Yacht und der schriftlichen Erklärung des Voreigners, dass keine technischen Veränderungen am Boot vorgenommen wurden, die gegen die Klassenbestimmungen verstoßen, erfolgt ist.
- b) Änderungen an Rumpf, Rigg oder Segel. In diesen Fällen ist eine Nachvermessung durch den zuständigen Vermesser notwendig. Generell sollten diese Änderungen vor Ausführung beim TA der IV30 mit eventuell notwendigen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden.

Alt:

4.5 Regel 4 kann ersetzt werden durch entsprechende Vorschriften anderer nationaler Verbände.

Neu:

- 4.5 Yachten, die vor 1986 gebaut wurden und keinen durch den IV30 anerkannten Messbrief besitzen, können diesen unter Vorlage folgender Unterlagen beantragen:
- Messbrief / Messprotokoll nach Vorgabe der zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Bauvorschriften, Unterschrieben durch einen anerkannten Vermesser,
 - Klassifizierung- und oder Baunummer,
 - Namen der bauausführenden Werft,
 - Konstrukteur,
 - Ersteigner und Bau Datum

Die Unterlagen werden durch den TA der IV30 gemeinsam mit dem Vermesser geprüft. Nach positivem Ergebnis erhält die Yacht einen gültigen Messbrief nach den Regeln der IV30.

Vorsitzender Technik der IV30
Georg Bercher